

Richtlinien für die Benutzung / Ausleihe des Party-Zeltes

Stand: 2007

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Allgemeines	2
2	Voraussetzung für die Ausleihe	2
3	Verleihbedingungen	2
4	Ausnahmen	4
5	Inkrafttreten	4

**Richtlinien für die Ausleihe und Benutzung des Party-Zeltes
der Gemeinde Mühlthal**

1. Allgemeines

Das Party-Zelt wird von der Jubiläumsstiftung der Sparkasse Darmstadt der Gemeinde Mühlthal als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Mühlthal fungiert als Betreiber des Party-Zeltes. Unterhaltung, Einsatz und Pflege des Party-Zeltes erfolgen durch die Gemeinde Mühlthal. Gegebenenfalls erforderliche Ersatzbeschaffungen sind mit der Sparkasse abzustimmen.

Entsprechend der Überlassungsvereinbarung zwischen der Jubiläumsstiftung der Sparkasse Darmstadt und der Gemeinde Mühlthal verleiht die Gemeinde Mühlthal gegen eine von ihr festzulegende Gebühr und Kautions das Party-Zelt für Vereinsfeste und Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter, die der Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 10 b EStG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der EStDV dienen.

Zuständig für den Verleih des Party-Zeltes ist der Bauhof der Gemeinde Mühlthal – künftig Eigenbetrieb der Gemeinde Mühlthal – nachstehend Verleiher genannt. Der Auf- und Abbau obliegt dem Verleiher. Abweichungen sind nach Absprache möglich.

2. Voraussetzungen für die Ausleihe

- (1) Das Party-Zelt wird Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Institutionen gegen Benutzungsentgelt (Miete) verliehen. Die Höhe der Miete richtet sich nach diesen Richtlinien.
- (2) Der Verleiher erhebt eine Kautions in Höhe von 150,00 EUR, die bei der Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt- Dieburg einzuzahlen ist.
- (3) Die Ausleihe des Party-Zeltes ist schriftlich zu beantragen. (Pos.3 (1) 3. ist zu beachten). Die Koordination erfolgt vom Bauhof / Eigenbetrieb der Gemeinde Mühlthal (Verleiher). Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Party-Zeltes vor, erfolgt die Ausleihe nach Datum des Antrageingangs. Mühlthaler Vereine und Institutionen werden vorrangig behandelt.
- (4) Terminvereinbarungen für Eigennutzungen der Sparkasse Darmstadt haben Vorrang.
- (5) Das Werberecht am Party-Zelt liegt ausschließlich bei der Sparkasse.
- (6) Der Verleiher behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Party-Zeltes nicht erteilt worden wäre.

- (7) Der Verleiher ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Richtlinien den Veranstalter von der Benutzung des Party-Zeltes für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen oder Defekten kann die hinterlegte Kautions ganz oder teilweise (je nach Umfang des Verstosses oder der Zerstörung) einbehalten werden.

3. Verleihbedingungen

Für die Vermietung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete und wie folgenden Ergänzungen:

(1) Benutzung, Kosten, Übergabe und Rückgabe

1. Die zwischen dem Verleiher und dem Benutzer vereinbarten Ausleihzeiten sind einzuhalten. Das Party-Zelt wird nur komplett verliehen, d.h. eine teilweise Überlassung von Plane und sonstigem Zubehör ist nicht möglich.
2. Der Transport des Party-Zeltes erfolgt durch den Verleiher (Bauhof / Eigenbetrieb der Gemeinde Mühlthal) gegen Kostenstellung auf Basis der Verwaltungsgebührenordnung.
3. Die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des ordnungsgemäßen Aufbaues obliegt dem Verleiher.
4. Die Verkehrssicherungspflicht während des Veranstaltungsbetriebes obliegt dem Ausleiher. Für die Veranstaltung ist ein entsprechender Versicherungsschutz sicher zu stellen und bei Beantragung auf Ausleihe des Party-Zeltes dem Verleiher nachzuweisen.
5. Kosten

a) Zeitraum	Betrag
1. Tag	180,00 EUR
2. Tag und jeden weiteren	25,00 EUR
b) Arbeitsstunden	gem. Abrechnungsnachweis
c) Kautions	150,00 EUR

Die tatsächlich entstandenen Kosten werden mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Über die Überlassung des Party-Zeltes wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

(2) Haftung und Beschädigung

1. Der Ausleiher ist verpflichtet, das Party-Zelt bei Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und eventuell vorhandene Mängel unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Party-Zeltes erst nach der Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden nachträglich entsteht.

Das Party-Zelt wird von einer vom Verleiher beauftragten Person bei der Rückgabe (vor Abbau) auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft.

2. Der Verleiher haftet nicht für die Funktionsfähigkeit (z.B.: Dichtigkeit) des Party-Zeltes.
3. Der Ausleiher stellt den Verleiher von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Party-Zeltes entstehen.

Der Ausleiher verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verleiher und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verleiher und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

4. Der Ausleiher haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die dem Verleiher an dem überlassenen Party-Zelt entstehen.

4. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Verleiher Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

5. Technische Angaben

Abmaße

- Transportgröße Zelt: 2,10 m X 1,20 m
- Transportgröße Gestänge: 2,50 m
- Aufbau: 8,00 m+ X 12,00 m

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal am 31.07.2007 beschlossen. Sie treten am 1. August 2007 in Kraft.

Mühlthal, den 31. Juli 2007

Der Gemeindevorstand

gez.:

Runtsch
Bürgermeister